

Ausgabe 09 – 11. Mai 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 11: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Hebammenwissenschaft
(Bachelor of Science)
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 11.05.2021

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 2020, S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 14.04.2021 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 10.05.2021 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 05.05.2021 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)	4
§ 4 Leistungspunktsystem	4
§ 5 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	4
§ 6 Erlöschen des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung	5
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 8 Staatliche Prüfung	5
§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen	6
§ 10 Prüfungsarten	6
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung	7
§ 12 Schriftliche Abschlussarbeit	8
§ 13 Bildung der Gesamtnote	8
§ 14 Inkrafttreten	8
Anlage 1 - Studienverlaufsplan	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Studiengang Hebammenwissenschaft (Bachelor of Science) gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020, des Hebammengesetzes (HebG) vom 22.11.2019 und soweit dort nichts Anderes geregelt ist der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als dualer praxisintegrierender Studiengang und richtet sich ausschließlich an Personen, die eine Berufszulassung als Hebamme anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung (Hochschulreife oder Fachhochschulreife) erworben hat

oder

- b) eine der nachfolgenden Berufsausbildungen erfolgreich absolviert hat

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
4. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
5. für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenschwester oder für die allgemeine Pflege verantwortlicher Krankenpfleger, für den der Nachweis belegt, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung entspricht und in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind

- a) die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, aus dem

hervorgeht, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt,

- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums geeignet ist,
- c) Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines in deutscher Sprache abgelegten Schulabschlusses oder eines Sprachzertifikats zu erbringen. Das Sprachzertifikat darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- d) der Nachweis eines Vertrags zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 21 Abs.2 HebG in Verbindung mit § 5 HebStPrV über die akademische Hebammenausbildung gemäß § 27 ff. HebG abgeschlossen hat. Der Nachweis muss in der Regel bis zu Vorlesungsbeginn des ersten Studienseesters erbracht werden. Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis vorläufig. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis des Vertrags nicht spätestens 8 Wochen nach Semesterbeginn erbracht wird.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Diese umfassen die Präsenzzeiten an der Hochschule, die Praxisphasen, die Selbstlernzeiten sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (2) Der Studiengang umfasst 210 Leistungspunkte und schließt die Abschlussarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten ein.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 dieser Ordnung benannten Module erfolgreich abzuschließen. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studienseester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer und Prüfungsarten der Module.
- (4) Der Studiengang beinhaltet Praxiseinsätze nach den § 6 f. HebStPrV, welche den Vorgaben der Anlage 2 HebStPrV entsprechen müssen. Die Studierenden müssen einen Tätigkeitsnachweis gem. § 12 HebStPrV sowie § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG führen.

§ 4 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 9 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") sowie die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der

Berufsbezeichnung "Hebamme". Der akademische Abschluss und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind aneinandergeknüpft und können nicht getrennt voneinander erworben werden.

§ 6 Erlöschen des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung

Bei Erlöschen des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung zwischen Studierender bzw. Studierendem und der Praxiseinrichtung wird die Rückmeldung versagt, außer es wird ein neuer Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer anderen verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossen. Dies gilt nicht, wenn alle staatlichen Prüfungen bereits erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor. Diese werden in Anlehnung an § 19 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Anlage 1 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.
- (2) Für das Skills- und Simulationstraining besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht). Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in Modulen mit Skills- und Simulationstraining ist, dass nicht mehr als 25 % des Stundenumfangs des Skills- und Simulationstrainings versäumt werden. Veranstaltungen mit einer Anwesenheitspflicht können Anlage 1 entnommen werden.

Versäumte Veranstaltungstermine können vor Ablegen der Modulprüfung kompensiert werden durch

- a) Nachholen von versäumten Terminen,
- b) Ersatzleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu den versäumten Inhalten,
- c) Ersatzleistung in Form eines Praxiseinsatzes unter Praxisanleitung, in dem die versäumten Trainingsinhalte nachgehalten werden.

Die oder der Modulverantwortliche entscheidet über die Form der Kompensation. Ersatzleistungen müssen vor dem Ablegen der Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Staatliche Prüfung

- (1) Teil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 13 ff. HebStPrV. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einem praktischen Teil. Diese Teile werden im Rahmen von Modulprüfungen der Module T11, T12, T13 und P05 durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen wird ein gesonderter Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 11 dieser Ordnung gebildet.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den staatlichen Prüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der Module T01-T09 sowie P01-P02. Voraussetzung zur Teilnahme an der praktischen staatlichen Prüfung ist darüber hinaus die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV, in dem die in Anlage 3 HebStPrV

aufgeführten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

- (4) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung auf Antrag der studierenden Person.
- (5) Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der staatlichen Prüfung findet § 19 HebStPrV Anwendung.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Alle Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 8 dieser Ordnung (Module T11, T12, T13, P05) können, abweichend von § 21 APO, nach Maßgabe des § 36 HebStPrV nur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 21 APO ist für alle Teile der staatlichen Prüfung nicht möglich.

§ 10 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:
 - a. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
 - b. **Portfolio:** Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden sowie eine kritische Selbstreflexion des eigenen Lernprozesses demonstrieren. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden.
 - c. **Logbuch:** Das Logbuch stellt die systematische Dokumentation von beobachteten/durchgeführten Tätigkeiten und praktischen Fähigkeiten von Studierenden während der Praxisphasen dar. Es werden Lernziele und zu beobachtende/durchzuführende Maßnahmen vorgegeben, deren Erreichen bzw. deren Durchführung dann von den Studierenden durch Einträge ins Logbuch dokumentiert werden; erbrachte Leistungen werden durch Unterschriften in der Praxis abgezeichnet. Neben der Dokumentation werden bestimmte Tätigkeiten zusätzlich in Form von Praxis- und Lernaufgaben z.B. beschrieben, analysiert und reflektiert. Das Logbuch umfasst Beurteilungen der Praxisanleiterinnen und/oder Praxisbegleiter*innen sowie Selbsteinschätzungen von Leistungen während der jeweiligen Praxiseinsätze. Darüber hinaus beinhaltet es weitere, für den berufspraktischen Studienteil notwendige Dokumente und Nachweise (z. B. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV sowie § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG).
 - d. **Praxisbericht:** Der Praxisbericht stellt eine schriftliche Ausarbeitung eines Praxiseinsatzes dar. In dieser Ausarbeitung reflektieren die Studierenden ihre Praxiseinsatz sowie die eigene – sich entwickelnde – professionelle Rolle. Dabei stehen die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz und die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens als auch der Theorie- Praxis-Theorie Transfer im Fokus.
 - e. **Performanzprüfung:** In der Performanzprüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter Laborbedingungen eine vorgegebene

Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die Performanzprüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Die Performanzprüfung wird durch ein Reflexionsgespräch über die Handlungsentscheidungen und deren Begründungen und einer Reflexion zur Selbsteinschätzung der eigenen Leistung ergänzt werden. Die Performanzprüfung findet entweder unmittelbar in der (klinischen) Praxis oder im Skills- und Simulationszentrum statt. Die Performanzprüfung kann mit einer schriftlichen Ausarbeitung kombiniert werden. Die Dauer Performanzprüfung beträgt mindestens 20 Minuten und max. 180 Minuten und gilt für alle Unterformen. Davon ausgenommen ist die OSCE Prüfung. Folgende Performanzprüfungen sieht der Studiengang vor:

- 1. Objective structured clinical examination - OSCE:** OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Hebammenberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Dabei können auch standardisierte Simulationsschauspieler*innen einbezogen werden. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch Prüfende dokumentiert. Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
- 2. Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/oder Simulationsschauspieler*innen:** Im Gegensatz zu OSCE-Prüfungen werden im Rahmen von Simulationsprüfungen nicht nur einzelne Fähig- und Fertigkeiten geprüft, sondern die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen und diese auf der Grundlage ihrer fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen bearbeiten können. Die Simulation erfolgt dabei mit Simulatoren und/oder geschulten Simulationsschauspieler*innen.
- 3. Mini-clinical evaluation exercise - Mini-CEX:** Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den Praxisphasen stattfinden. Die Studierenden werden während des Patientenkontakts beim Durchführen alltäglicher Maßnahmen vom Prüfenden direkt beobachtet (z. B. bei Anamnesen, körperlichen Untersuchungen, Aufklärungsgesprächen); ggf. mit einer schriftlichen Ausarbeitung. Der Fokus liegt auf der Kommunikation und/oder der Untersuchung. Zusätzlich geben die Studierenden eine Selbsteinschätzung ab. Im Anschluss erfolgt ein strukturiertes schriftliches oder mündliches Feedback (5-10 Minuten) durch Prüfende.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig, die sonstigen Prüfungen obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung ergibt sich aus § 15 f. HebStPrV.

§ 12 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 150 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 10) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 APO) neben einer Betreuerin/einem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorschlagen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird, abweichend von § 19 APO, wie folgt gebildet: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, nach Absatz 2.
- (2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:
-Module T02-T06, T08, T09, T14, P02-P04 jeweils 1-fache Gewichtung
-Module T11, T12, T13, T16, P05 jeweils 2-fache Gewichtung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem WiSe 2021/2022 aufnehmen.

Ludwigshafen, 11. 05.2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann
Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Gesundheitswesen

Anlage 1 - Studienverlaufsplan

1. Semester

Nr.	Modul	ECTS	Workload in h (Kontaktzeit HWG/ Selbststudium/ Kontaktzeit Praxis)	SWS	Prüfungsart
BSH T01	Wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen erwerben	2	28/32/0	2	--
BSH T02	Physiologie während Schwangerschaft und Geburt fördern*	13	224/166/0	16	PL: Performanzprüfung oder Klausur
BSH T03	Berufliche Identität entwickeln	5	84/66/0	6	PL: Essay, mündliche Prüfung oder Portfolio
BSH T04	Biowissenschaftliche Zusammenhänge verstehen	4	42/78/0	3	--
BSH P01	Praktische Orientierung im Berufsfeld (Praxismodul)*	6	0/0/180	0	SL: Logbuch oder Praxisbericht
Summe 1. Semester		30	378/342/180	27	

2. Semester

BSH T01	Wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen erwerben	3	42/48/0	3	SL: Hausarbeit oder Referat
BSH T04	Biowissenschaftliche Zusammenhänge verstehen	3	42/48/0	3	PL: Klausur oder mündliche Prüfung
BSH T05	Mutter und Kind im ersten Lebensjahr begleiten*	8	112/128/0	8	PL: Performanzprüfung, Klausur oder mündliche Prüfung
BSH T06	Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen während der reproduktiven Lebensphase begleiten*	8	112/128/0	8	PL: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
BSH T07	Kommunikation im professionellen Kontext gestalten	3	42/48/0	3	--
BSH P02	Physiologie in der Lebensphase Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (Praxismodul)*	5	0/0/150	0	--
Summe 2. Semester		30	350/400/150	25	

3. Semester

BSH P02	Physiologie in der Lebensphase Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (Praxismodul)*	25	57/28/665	0	PL: Performanzprüfung oder Logbuch
BSH T07	Kommunikation im professionellen Kontext gestalten	2	28/32/0	2	SL: Performanzprüfung, Portfolio oder Referat
BSH T08	Effektive Betreuungsangebote gestalten	3	28/62/0	2	--
Summe 3. Semester		30	113/122/665	4	

4. Semester

BSH T08	Effektive Betreuungsangebote gestalten	5	56/94/0	4	PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat
BSH T09	Besondere Betreuungssituationen begleiten*	17	266/244/0	19	PL: Performanzprüfung oder Klausur
BSH T10	Evidenzbasiertes Handeln in der Hebammenarbeit	3	42/48/0	3	SL: Referat, Portfolio oder mündliche Prüfung
BSH P03	Frauen und Familien in besonderen Situationen begleiten (Praxismodul)*	5	0/0/150	0	--
Summe 4. Semester		30	364/386/150	26	

5. Semester

Nr.	Modul	ECTS	Workload in h (Kontaktzeit HWG/ Selbststudium/ Kontaktz. Praxis)	SWS	Prüfungsart
BSH P03	Frauen und Familien in besonderen Situationen begleiten (Praxismodul)*	16	34/31/415	0	PL: Performanzprüfung oder Logbuch
BSH P04	Außerklinische Betreuungssituationen (Praxismodul)*	12	7/13/340	0	PL: Praxisbericht
BSH T10	Evidenzbasiertes Handeln in der Hebammenarbeit	2	14/46/0	1	--
Summe 5. Semester		30	55/90/755	1	

6. Semester

BSH T11	Komplexes Fallverstehen entwickeln*	5	84/66/0	6	PL: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 24 HebG und §§ 21-23 HebSt-PrV zu den Kompetenzbereichen schwerpunktmäßig I, II, IV und V (Klausur).
BSH T12	Inter- und intraprofessionelles Handeln	3	42/48/0	3	PL: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. § 24 HebG und §§ 21-23 HebSt-PrV zu den Kompetenzbereichen schwerpunktmäßig I, II, IV und V (Klausur).
BSH T13	Frauen- und Familiengesundheit fördern*	10	112/188/0	8	--
BSH T14	Hebammenarbeit wirtschaftlich gestalten	2	14/46/0	1	--
BSH P05	Hebammenhandeln in komplexen und hochkomplexen Situationen (Praxismodul)*	10	0/0/300	0	PL: Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §§ 28-33 HebStPrV bestehend aus drei praktische Prüfungsteilen aus den Kompetenzbereichen I.1; I.2; I.3
Summe 6. Semester		30	252/348/300	18	

7. Semester

BSH P05	Hebammenhandeln in komplexen und hochkomplexen Situationen (Praxismodul)*	5	0/0/150	0	--
BSH T12	Inter- und intraprofessionelles Handeln	2	42/18/0	3	--
BSH T13	Frauen- und Familiengesundheit fördern	2	28/32/0	2	PL: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 24 HebG und §§ 24-27 HebSt-PrV zu den Kompetenzbereichen IV, V und VI.
BSH T14	Hebammenarbeit wirtschaftlich gestalten	5	70/80/0	5	PL: Referat, Essay
BSH T15	Wahlpflichtmodul**	5	70/80/0	5	SL: Referat, Portfolio
BSH T16	Bachelorthesis	11	28/302/0	2	PL: schriftl. Abschlussarbeit
Summe 7. Semester		30	238/512/150	17	

Summe Studiengang	210	1750/2200/2350	118
--------------------------	------------	-----------------------	------------

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen

** Angebote siehe Modulhandbuch

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.